

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/111ccb60-6bec-350b-9822-aeb01ad7ee55>

Bibliografie

Titel	Sächsische Bauordnung (SächsBO)
Amtliche Abkürzung	SächsBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Sachsen
Gliederungs-Nr.	421-1/3

§ 24 SächsBO - Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen

Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse ([§ 19 Absatz 2](#)),
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung ([§ 22 Absatz 2](#)),
3. Zertifizierungsstelle ([§ 23 Absatz 1](#)),
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung ([§ 23 Absatz 2](#)),
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach [§ 16a Absatz 7](#) und [§ 25 Absatz 2](#) oder
6. Prüfstelle für die Überprüfung nach [§ 16a Absatz 6](#) und [§ 25 Absatz 1](#)

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Freistaat Sachsen.

